SATZUNG

der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land über die Straßenreinigung und den Winterdienst

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 01.07.2014 (GVBl. LSA S. 288) in seiner derzeit gültigen Fassung und des § 50 Abs. 1 Ziff. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in seiner derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Winterdienstes wird auf die Eigentümer oder Besitzer der durch öffentliche Straßen, Wege und Plätze erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Ein Grundstück gilt als erschlossen, wenn es zur öffentlichen Straße einen Zugang oder eine Zufahrt hat oder nach Maßgabe des allgemeinen Baurechts haben darf. Als erschlossen gelten auch solche Grundstücke, die ohne eine gemeinsame Grenze mit der Straße zu haben, mit der Straße durch besondere Zugänge oder Zufahrten verbunden sind.
- (3) Soweit die Gemeinde verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortschaft alle öffentlichen Straßen auch wenn diese noch nicht in das Straßenverzeichnis aufgenommen sind,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßenabschnitte, an die bebauten Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahn, dies ist der Teil der öffentlichen Straße, der für den fließenden und ruhenden Fahrzeugverkehr bestimmt ist.
 - b) Parkplätze
 - c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
 - d) Gehwege
 - e) Überwege
 - f) Böschungen und Stützmauern
 - g) Bodendeckerbepflanzung und Grünflächen, ausgenommen Bäume
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmt und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teil der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen), sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr, sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in die Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte, welche ein Grundstück zu Wohnzwecken gemietet haben und Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB.

- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie durch diese Satzung begründete Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Gemeinderat seine jederzeit widerrufbare Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Privatrechtliche Abmachungen über die Reinigungsausübung heben aber die öffentlich-rechtliche Reinigungspflicht der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten nicht auf.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Straßenreinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung §§ 6 9
- b) den Winterdienst §§ 10 11

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Mit Fertigstellung der Kanalisation ist es untersagt, Abwässer jeglicher Art auf Gehwege, Fahrbahnen sowie Plätzen und Abflussrinnen zu verbringen.

Teil II

Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder in seiner Wirkung ähnlichem Material) vorgesehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst das Entfernen von Schmutz, Erde, Schlamm, Laub, Unkraut, Gras und aller sonstigen nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, sowie die Beseitigung von Unrat und sonstigen Verschmutzungen auf Böschungen und Stützmauern.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenteilen, Straßenabschnitten) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, großen Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufener Wassernotstand).
- (4) Der Straßenkehricht ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt werden, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder offenen Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße.
 - Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis hin zum Schnittpunkt der Straßenmitte.
- (2) Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 Meter breiter Streifen vom Gehweg in Richtung Platzmitte zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 01. April 30. September bis spätestens 19.00 Uhr.
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober 31. März bis spätestens 17.00 Uhr zu reinigen.
- (2) Der Bürgermeister kann darüber bestimmen, dass die Verpflichteten die Straßen aus einem besonderen Anlass (z. B. bei Festen, Umzügen, u. ä.) zusätzlich zu reinigen haben. Er trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnungen den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar mindestens zwei Tage vor der durchzuführenden Reinigung zugestellt werden, sind sie öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers bleibt unberührt.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Die der Entwässerung und der Brandbekämpfung dienenden Vorrichtungen auf der Straße müssen auch außerhalb der regelmäßigen Reinigungszeiten - vor allem Unrat oder Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch Eis und Schnee freigehalten werden.

Teil III

Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

- Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 9) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4) vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen
- (4) Festgetretener oder aufgetauter Schnee ist ebenfalls soweit möglich und zumutbar aufzuhacken und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zu den Grundstücken (§ 11 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen".

- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 Metern von 2 Metern abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienenden sonstigen Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1 Meter, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu beräumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

Teil IV

Schlussvorschriften

§ 12 Besonderheiten

- Für die Bevorratung mit geeignetem Streumaterial ist der Verpflichtete (§ 1 Abs. 1) selbst verantwortlich.
 Der Bedarf für die gemeindeeigenen Grundstücke ist von der Gemeinde vorzuhalten.
- (2) Für die Freihaltung von Hydranten und Abstellern ist der Einsatz von Salz ausdrücklich gestattet.

§ 13 Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 2, 3 und 5 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt, entgegen des § 8 die Reinigungszeiten nicht beachtet und entgegen den §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungen über Straßenreinigung und Winterdienst der Ortschaften gemäß § 11 Abs. 1 Anlage 4 des Gebietsänderungsvertrages treten zum 31.12.2014 außer Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, den 01.12.2014



Ludwig Bürgermeister